

# SOLARPAKET 1 – WAS IST DRIN?

Mit sauberer Energie aus der Sonne kann Deutschland dezentral, kostengünstig und klimafreundlich einen bedeutenden Teil seines Strombedarfs decken“, schreibt das Bundeswirtschaftsministerium zum Solarpaket 1, mit dem „die bereits hohe Ausbau-Dynamik weiter gesteigert werden“ soll. Der Gesetzentwurf, der im Sommer vom Kabinett beschlossen und für das Gesetzgebungsverfahren in den Bundestag gebracht werden soll, enthält dabei gar keine großen neuen Förderpakete, sondern eine Menge kleiner Vereinfachungen und Verbesserungen, die auf Wünschen und Hinweisen der Verbände und Betroffenen im Solarbereich beruhen. Hierdurch sollen rechtliche Hemmnisse und Bürokratie abgebaut werden, die bisher an vielen kleinen Stellen den Ausbau bremsen.

Geht die „Solarstrategie“ des Ministeriums auf oder bekommen wir am Ende doch nur weitere, immer kompliziertere Regularien? Die DGS hat bereits eine Stellungnahme<sup>1)</sup> zu dem Gesetzentwurf eingereicht und ihn grundsätzlich begrüßt, aber auch Probleme kritisiert.

## Steckersolargeräte

Das Gesetz wird tatsächlich mit einer Definition und Ausnahmeregelungen einige Probleme für Steckersolargeräte (SSG) beseitigen. Bis 2 kW Modulleistung sollen die Regelungen gelten, wenn der Wechselrichter die effektiv am Stecker anliegende Leistung auf 800 Voltampere reduziert. Das ist schon gut, aber die EU-Verordnung zu den Anforderungen an Erzeugungsanlagen hätte noch ein bisschen mehr erlaubt, nämlich 800 Watt echte Wirkleistung. Der Unterschied für den Durchschnittsnutzer ist nicht so groß, die Unterschreitung aber trotzdem unnötig.

Für die Nutzer von SSG-Modulen und Vermieter, die solche Module dulden, wesentlich wichtiger ist die Neuregelung zur Zusammenfassung von Anlagen, nach der SSG verschiedener Anschlussnutzer nicht mehr untereinander und auch nicht mehr mit größeren Anlagen auf dem Grundstück zusammengefasst werden sollen. Vermieter können also SSG zulassen, ohne Rückwirkungen auf eigene PV-Anlagenpläne zu befürchten, Mieter bewegen sich nicht mehr in einer Grauzone, wenn sie SSG innerhalb der 12-Monatsfrist nach Installation anderer PV-Anlagen oder -Geräte auf demselben Grundstück in Betrieb nehmen.

Eine wichtige Neuerung für die Praxis ist auch, dass das Gesetz klarstellen

wird, dass SSG ohne vorherige Freigabe des Netzbetreibers und sogar ohne Zählertausch sofort angeschlossen werden dürfen, wenn sie der neuen „Vergütungsform“ der „unentgeltlichen Abnahme“ zugeordnet werden, also keine Vergütung vom Netzbetreiber verlangt wird. Eine unverzügliche Anmeldung zum Marktstammdatenregister bleibt aber erforderlich und führt zur Information an den Messstellenbetreiber (meistens der Netzbetreiber), der binnen vier Monaten den Zähler wechseln muss, wenn dieser technisch nicht geeignet ist („rückwärts zählt“). Der rückwärts zählende Zähler wäre innerhalb dieser Frist kein Grund, ein SSG nicht zu nutzen.

Die DGS mahnt hierzu an, eine eventuelle Fristversäumnis durch den Messstellenbetreiber nicht auf den Besitzer des SSGs abzuwälzen. Auch die vom Gesetzgeber als Möglichkeit vorgesehene Wahl der unvergüteten Einspeisung sollte nicht faktisch zum Zwang werden, auf Vergütung für den eingespeisten Strom zu verzichten. Moderne Messeinrichtungen messen standardmäßig auch die Einspeisung, so dass es kein Problem wäre, diese auch zu vergüten. Zur Vereinfachung könnte jährlich abgerechnet werden.

## Größere Anlagen

Größere Anlagen bekommen weitere Erleichterungen beim Umgang mit dem Netzbetreiber. Die bisher für Anlagen bis 10,8 kW geltende Regel, dass nach einer Frist von einem Monat, wenn der Netzbetreiber sich auf das Anschlussbegehren nicht mit Zeitplan und Anforderung weiterer Informationen zurückmeldet, die Anlage einfach angeschlossen werden darf, soll auf Anlagen bis 30 kW erweitert werden. Für die nach Eingang aller nötigen Informationen geltende Frist von acht Wochen wird klargestellt, dass innerhalb dieser die Netzverträglichkeitsprüfung und die Ermittlung des Verknüpfungspunktes abgeschlossen und das Ergebnis übermittelt werden muss.

Liegt der Verknüpfungspunkt nicht auf demselben Grundstück, sollen Anlagenbetreiber keinen Anspruch auf eine Trasse über die Nachbargrundstücke bekommen, um diesen überhaupt erreichen zu können (§11a und b EEG des Entwurfs).

Für Anlagen bis 200 kW (bis Ende 2025: 400 kW) soll es als Alternative zur Direktvermarktung ab 100 kW oder zur Vermeidung einer unerwünschten Vergütung bei Kleinanlagen möglich sein, eine „unentgeltliche Abnahme“ zu wählen. Dass das als „Wahl einer Vergütung

nach dem EEG“ im Gesetz steht, ohne dass eine Vergütung gezahlt wird, hat allein den Grund, den eingespeisten Strom hierdurch dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zuzuschreiben. Denn eine „wilde“ Einspeisung, ohne einen Abnehmer des Stroms in einen Bilanzkreis, wäre unzulässig. Regelungen wie diese führen dazu, dass das EEG aus sich heraus, ohne umfassendes Hintergrundwissen über die Intentionen hinter den Regelungen, kaum noch zu verstehen ist. Besser wäre eine systematisch saubere, verständliche Lösung.

Mit Blick auf die Gesamtstrategie bei der Registrierung von Anlagen kritisiert die DGS, dass keine stärkere Vereinheitlichung und Digitalisierung der Anmeldeprozesse der über 800 Netzbetreiber vorgegeben wird. Bei allen Verbesserungen, die bei den Netzbetreibern für Beschleunigung sorgen sollen, bleibt es doch bei einer Zersplitterung der Anmeldeformalitäten, die von jedem Netzbetreiber anders gestaltet werden. Hierdurch bleibt es schwierig, die entsprechenden Daten von einer einheitlichen digitalen Plattform aus automatisiert sowohl für interne Zwecke als auch für die verschiedenen weitere Beteiligten wie Direktvermarkter, Messstellenbetreiber und Behörden bereitzustellen. Eine Vereinheitlichung und digitale Verbindung aller Anmeldeprozesse wäre eine wirklich zukunftsweisende und praktisch hilfreiche Maßnahme, Schnittstellen zu Planungssoftware und Projektverwaltungen wären weit einfacher zu realisieren und Netzan-schlussbegehren, Marktstammdatenregisteranmeldung, Stromsteuererlaubnis, etc. wären auf Knopfdruck zu generieren und zu verwalten.

## Mieterstrom

Eine echte Ausweitung der Förderung soll es beim Mieterstrom geben, bei dem im Entwurf die Beschränkung auf Wohngebäude fällt, mit kleinen Einschränkungen aufgrund des EU-Fördermittelrechts.

Die von der DGS kritisierten Einschränkungen für Mieterstromverträge, insbesondere die unsinnige Limitierung der Laufzeiten – zusätzlich zum Verbraucherschutz und auch für Gewerbetreibende – und die schwer zu verwaltende, für Anbieter riskante Preisbindung an die Grundversorgung, bleiben jedoch erhalten. Im Gewerbebereich könnten diese Einschränkungen schwerer wiegen als die Erschließung der geringfügigen Förderung (ab ca. 100 kW Anlagenleistung unter 2 ct/kWh).

## Zusammenfassung von Anlagen

Bei der Zusammenfassung von Anlagen entfällt ein fortwährendes Ärgernis: Dachanlagen an verschiedenen Netzanschlüssen werden nicht mehr zusammengefasst. Die Zerstörung der Rentabilität von PV-Anlagen, bei denen der Nachbar schneller war, und das Wehklagen der ahnungs- und fassungslosen Betreiber, haben ein Ende.

## Weitere kleine Nachbesserungen

Eine erhebliche Anzahl weiterer „Pflegearbeiten“ am EEG, von einer temporären Korrektur der zu engen Regelung für Gartensolaranlagen über eine Entschärfung der Pönalen bei technischen Defekten von Anlagenteilen bis zu einer klaren Regelung für das Repowering großer Anlagen mit Förderung aus einem Zuschlag, können hier nicht vertieft dargestellt werden, sind aber im Großen und Ganzen zu begrüßen. Zu erwähnen ist, dass in benachteiligten Gebieten nun auch Anlagen unter 1 MW ohne Ausschreibung gefördert werden und die Inanspruchnahme der höheren Vergütung für die Volleinspeisung nun dauerhaft in Anspruch genommen werden kann, und nicht mehr jährlich wiederholt werden muss – wenn der Entwurf Gesetz wird.

## Gemeinschaftliche Gebäudeversorgung

Einen richtigen Knaller enthält der Entwurf aber in Artikel 2, den Änderungen zum EnWG.

Es soll ein Modell zur gemeinschaftlichen Gebäudeversorgung etabliert werden zur „bürokratiearmen Lieferung von PV-Strom innerhalb eines Gebäudes“. Für die Förderung eines solchen Modells wäre das EEG der richtige Platz. Eine weitere Förderung – neben dem Mieterstromzuschlag – ist aber weder geplant noch erforderlich. Warum aber braucht es dann eine Regelung, und warum im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)?

Bürokratiearm ist zunächst das, was möglichst wenig reguliert ist. Aus diesem Grund können sich Modelle zur Stromversorgung der Verbraucher vor Ort, von der Vermietung von PV-Anlagen bis hin zur „PV-Wohnraummiete“ bisher neben dem Mieterstrom relativ frei entfalten. Verwirrung stiftete nur die Regulierung der „Mieterstromverträge“ im EnWG. Diese stellte ganz nebenbei klar, dass auf die Lieferung von Strom innerhalb der Kundenanlage, das auf Netzstromlieferungen zugeschnittene regulatorische Korsett mit extensiven Informationspflichten auf der Internetseite eines Anbieters, in Verträgen, Rechnungen usw., gelten soll. Das auch, wenn bei örtlichen Modellen häufig auch dem Anbieter die nötigen

Informationen gar nicht vorliegen, sollte er nicht zufällig auch Netzstromversorger sein. Damit wurde die Stromlieferung auf Basis separater Stromlieferverträge effektiv zu kompliziert für Vermieter, die sich zudem auch noch steuerlichen Hindernissen ausgesetzt sehen.

Das Ergebnis: Mieterstrom wird nahezu ausschließlich von Energieversorgern als Nebengeschäft zum normalen Netzstrom angeboten und wie Netzstrom an Mieter und Eigentümer von Wohnungen und Mietshäusern, sowie Gewerbetreibende in gemischt genutzten Gebäuden, verkauft. Vermieter liefern Mieterstrom an Mieter? – eine irrije Vorstellung.

Dies soll nun behoben werden durch ein weiteres Modell, das durch Ausnahmen von den durch den Mieterstrom „en passant“ in die Kundenanlage getragenen Anforderungen des Gesetzes für „Stromlieferanten“ nach dem EnWG eine Lücke für Vermieter bzw. Anlagenbetreiber schlagen soll, die nun Strom aus solarer Strahlungsenergie ohne großen Bürokratieaufwand für die Mietparteien (und sonstige Nutzer) innerhalb eines Gebäudes bereitstellen „können“. Schon dieses Wort lässt Böses ahnen, bedient es doch die Vorstellung, das sei bisher nicht möglich. Tatsächlich ist es aber schon längst gangbar, wenn auch einige Rechtsunsicherheiten existieren, das heißt durch die neue Regelung wird niemandem irgendetwas Neues erlaubt. Es wäre auch fatal, dürfte vor Ort produzierter Strom nur noch dann innerhalb eines Gebäudes verbraucht werden, wenn es PV-Strom wäre und die Verträge den weiteren Vorgaben des Entwurfes genügten. Existierende Versorgungsformen von Gebäuden und größeren Kundenanlagen mit BHKW, Wasserkraft, Windstrom wären gefährdet.

Sie sind aber selbst dann gefährdet, wenn der Entwurfstext – würde er Gesetz – nicht als Verbot anderer Versorgungsformen vor Ort auszulegen wäre. Denn um die Gebäudestromversorgung wird ein enges regulatorisches Korsett geschnürt, das die Versorgung auf ein Gebäude beschränkt, unnötig teure RLM-Messung verlangt, Verträge mit mehr als zwei Jahren Grundlaufzeit (auch für Gewerbetreibende!) unwirksam macht. Wer das erfüllt, soll einige der für die Stromlieferung geltenden Regelungen, deren Anwendung auf die PV-Strom-Belieferung auch überhaupt keinen Sinn ergibt, nicht erfüllen müssen.

Was wird damit faktisch bewirkt? Wer mit PV innerhalb der Kundenanlage mehrere Gebäude versorgt, ein BHKW, ein Wasserkraftwerk, o.ä. betreibt, oder die vertraglichen Anforderungen nicht erfüllt, wird im Regen stehen gelassen und

bewegt sich zukünftig in einem Graubereich. Denn die für die „Gebäudestromversorgung“ definierten Ausnahmen bestätigen die Pflichten, die für alle anderen Vor-Ort-Strom-Versorgungen dann wohl gelten sollen, obwohl sie für die lokalen Modelle praktisch nicht erfüllbar sind. Das betrifft die gebäudeübergreifende PV-(+BHKW, usw.) Stromlieferung auf dem Areal („Onsite-PPA“), die Versorgung mit PV-Strom aufgrund Verträgen von mehr als zwei Jahren Laufzeit, und eventuell sogar die (Mit-)Vermietung von PV-Anlagen, BHKW, Wasserkraft, Biogasanlagen oder sonstigen Stromerzeugern – angesichts der Formulierungen im Entwurf, die auch auf solche Mietverträge bezogen werden können, wäre die Wirkung allein durch entstehende Rechtsunsicherheiten verheerend.

Die DGS schlägt deshalb vor, die Regelung grundlegend umzuformulieren und die geplanten Erleichterungen bei den Informationspflichten ohne Einschränkungen auf alle bereits jetzt umsetzbaren Modelle der PV-Strom-Versorgung im Gebäude bzw. innerhalb einer Kundenanlage auszudehnen.

Für die Vermietung von Stromerzeugungsanlagen (auch als Teil einer Immobilie) sollte außerdem klargestellt werden, dass diese keine Stromlieferung darstellt (das wird ernsthaft bestritten!) und deshalb von den Regulierungen im EnWG gar nicht betroffen ist.

Vermieter, die ihre Mieter mit Strom versorgen, sollten nicht als „Stromlieferanten“ nach dem EEG gelten.

Wenn sie stattdessen erneut hängen gelassen werden, wird es eine Wiederholung des großen Flops „Mieterstrom“ geben. Gebäude- und Arealvermieter werden keinesfalls „mit sauberer Energie aus der Sonne dezentral, kostengünstig und klimafreundlich einen bedeutenden Teil des Strombedarfs auf dem Gelände decken können“ und es wird in diesem Bereich die Ausbau-Dynamik abgewürgt, statt gesteigert.

## Fußnoten

<sup>1)</sup> [www.dgs.de/fileadmin/newsletter/2023/230704\\_stellungnahme\\_dgs\\_solarpaket\\_1.pdf](http://www.dgs.de/fileadmin/newsletter/2023/230704_stellungnahme_dgs_solarpaket_1.pdf)

## ZUM AUTOR:

► Peter Nümann

Rechtsanwalt bei

NÜMANN + SIEBERT Rechtsanwälte

[info@nuemann-siebert.com](mailto:info@nuemann-siebert.com)

[www.nuemann-siebert.com](http://www.nuemann-siebert.com)

[www.green-energy-law.com](http://www.green-energy-law.com)